

Wichtige gesetzliche Regelungen für Sie als Arbeitnehmer/in

Jede/r Arbeitnehmer/in hat einen Anspruch auf Freistellung, geregelt in § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Demzufolge darf jedes Elternteil für die Betreuung eines kranken Kindes 10 Tage im Jahr frei nehmen! Das gilt für alle Kinder unter 12 Jahre - Ausnahmen gelten für behinderte oder auf Hilfe Angewiesene - auch für Stief- und Adoptivkinder. Bei mehr als 2 Kindern besteht ein Anspruch auf maximal 25 Tage im Jahr.

Für Alleinerziehende gelten jeweils doppelt so viele Tage, das heißt pro Kind 20 Tage im Jahr bzw. bei mehreren Kindern maximal 50 Tage.

Meistens reichen die gesetzlichen Tage für die Pflege der Kinder zu Hause jedoch nicht aus.

Daher empfehlen wir:

- **Bauen Sie sich ein gutes, soziales Netzwerk auf!**
- **Treffen Sie hilfreiche Absprachen in der Familie!**
- **Wenden Sie sich mit Fragen vertrauensvoll an Ihre Kita!**

Bad Homburg 



GEMEINSAM FÜR EIN GESUNDES MITEINANDER



Städtische Kindertagesstätten

Herausgeber + Druck

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Stadträtin Lucia Lewalter-Schoor
Rathausplatz 1 • 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Redaktion

Fachdienst Städtische Kindertagesstätten

Fotos

Luftbild: Axel Häsler;
fotolia: ©Patrik Skovran - SENTELLO Fotografie

www.bad-homburg.de

Stand: Dezember 2018

Bad Homburg 

Liebe Eltern, liebe Familien,

wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre unser Regelwerk zum Umgang mit kranken Kindern vorstellen und Sie um Ihre Mithilfe bitten:

Kranke Kinder gehören nicht in die Kita!

Ein krankes Kind gehört in die Obhut der Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen und muss bis zur Genesung zu Hause betreut werden.

Häufig gestellte Fragen

1. Darf mein Kind mit Schnupfen in die Kita gehen?

- Schnupfen und Husten sind erlaubt:
Solange das Kind sich wohlfühlt!

2. Wann darf mein Kind die Kita nicht mehr besuchen?

Wenn es...

- ...sich sichtbar unwohl fühlt.
- ...eine Temperatur von über 38°C hat.
- ...unter einer ansteckenden Krankheit (siehe **Infektionsschutzgesetz**) leidet!

3. Wann erhalten Sie einen Anruf aus der Kita, um Ihr Kind abzuholen?

- Wenn einer der vorher aufgeführten Punkte während des Kitabesuchs eintritt.

4. Wann darf Ihr Kind die Kita wieder besuchen?

- Wenn Ihr Kind nicht mehr ansteckend ist und sich fit genug fühlt (siehe **Infektionsschutzgesetz**).

5. Darf mein Kind mit Kopflausbefall in die Kita gehen?

- Nein!
- Erst wenn Sie die korrekte Behandlung der Kopfläuse durchgeführt haben (Anwendung eines nachweislich geeigneten Arznei- oder Medizinprodukts), darf Ihr Kind die Kita besuchen.
- Kopfläuse sind übrigens keine Frage der persönlichen oder häuslichen Hygiene. Sie fühlen sich auch auf dem saubersten Kopf wohl!

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Es gilt ein Besuchsverbot der Kita bei Verdacht auf zum Beispiel folgende ansteckende Krankheiten, auch wenn diese im häuslichen Umfeld auftreten:

- Masern
- Mumps
- Windpocken
- Scharlach
- Kopfläusebefall

Der Besuch der Kita darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes bei Nachweis zum Beispiel folgender Krankheitserreger erfolgen:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien



Sie als Eltern müssen die Kita bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit informieren (Ihre Mitteilungspflicht!)

Eine komplette Auflistung der ansteckenden Krankheiten finden Sie im beiliegenden Infektionsschutzgesetz.

